



**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

HESSEN



Förderaufruf

**des Hessischen Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

**für Projekte der
„Qualifizierten Ausbildungsbegleitung
in Betrieb und Berufsschule (QuABB)“**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



I. Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) dazu auf, Anträge für Projekte der

„Qualifizierten Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)“

zu stellen.

Anträge sind bis zum **08. Dezember 2023** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum beträgt 24 Monate im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2026.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen 2021 bis 2027 in der jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30.06.2021
- ESF + Verordnung 2021/1057 vom 30.06.2021
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) - ESF-Förderrichtlinie Berufliche Bildung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-GK)



III. Inhaltliche Regelungen

Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Ziel der Förderung ist es, abbruchgefährdete Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung durch Ausbildungsbegleitung zu erreichen und Lösungen für die Überwindung der Abbruchrisiken zu finden. Zur Zielerreichung wird das Beratungsangebot einer Ausbildungsbegleitung gefördert, die in Kooperation mit Berufsschule und Ausbildungsbetrieb individuelle Problemlösungen für Ausbildungsrisiken erarbeitet.

Durch frühzeitige Problemerkennung und Beratung sollen gemeinsam mit den Auszubildenden, deren Eltern, dem Ausbildungsbetrieb, der Schule und ggf. weiteren Partnern Lösungswege zur Abbruchvermeidung gefunden und entsprechend ganzheitlich konzipierte Interventionen im schulischen, betrieblichen und ggf. privaten Bereich umgesetzt werden.

Zuwendungsempfänger, die dieses Beratungsangebot realisieren, übernehmen die Projektdurchführung in Kooperation mit einer zentralen, vom HMWEVW benannten Stelle und sind verpflichtet, zentrale Ziel- und Qualitätsvorgaben des Programms umzusetzen.

Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals

Als Projektpersonal können Ausbildungsbegleiterinnen und –begleiter und weitere sozialpädagogische Kräfte in der Funktion 4 (F4) sowie Beratungslehrkräfte in der Funktion 3 (F 3) der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 (Leitlinie) eingesetzt werden. Für das Projektpersonal ist die Einhaltung der Tätigkeitsanforderungen und der Qualifikationsnachweise der jeweiligen Funktion gemäß Leitlinie nachzuweisen.

Zusätzlich sollen folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Kenntnisse in Beratungsmethoden
- Kenntnisse, möglichst Berufserfahrung in der Beratungs- oder Förderarbeit mit der Zielgruppe Jugendliche/junge Erwachsene

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, ist entweder eine vom HMWEVW anerkannte personenbezogene Zertifizierung oder eine Trägerzertifizierung innerhalb der ersten zwölf Monate des Projektes notwendig. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen sechs Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Erwünscht ist beispielhaft das Vorhandensein einer der folgenden Zertifizierungen:

- „Zertifizierte Beraterin“ bzw. „Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der con!flex Qualitätstestierung GmbH
- „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH

Ebenso wird erwartet, dass die QuABB-Beratungskräfte in jedem Jahr der Projektlaufzeit, in der keine Zertifizierung oder Rezertifizierung ansteht, an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden zu Themen der Bildungsberatung teilnehmen.



Weitere Bedingungen und Auflagen

Die QuABB-Beratungskräfte arbeiten in enger Kooperation mit einer zentralen, vom HMWEVW benannten Stelle und sind verpflichtet, zentrale Ziel- und Qualitätsvorgaben des Programms umzusetzen.

Die Beratungstätigkeit der QuABB-Beratungskräfte muss die bereichsübergreifenden Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen durch Orientierung an der erhöhten Aus- und Weiterbildungsbeteiligung von Frauen und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigen. Auf die speziellen Bedürfnisse von Auszubildenden soll das Beratungsangebot eingestellt sein, um deren Teilnahme an der Beratung zu unterstützen.

Es muss eine Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr erbracht werden. Zur Dokumentation sind die vorgegebenen Teilnehmendenfragebögen zu verwenden. Es können nur die Teilnehmenden im ESF-Monitoring gemeldet werden, deren Angaben vollständig vorliegen. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Für die Förderung kommt die Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Leitlinie) in der jeweils bei Projektauftrag gültigen Fassung zur Anwendung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aufgrund von Standardeinheitskostensätzen pro Personalstelle berechnet. Diesen liegt das Modell „Restkostenpauschale“ gemäß Nr. 6 der Leitlinie zugrunde.

Der Standardeinheitskostensatz (SEK) pro Personalstelle QuABB-Beratungskraft besteht aus einer Personalkostenpauschale gemäß Nr. 6.1 der Leitlinie für Projektfunktion F4 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Monat zzgl. einer Restkostenpauschale in Höhe von 31 Prozent der pauschalierten Personalkosten. Raumkosten inkl. der Beratungsräumlichkeiten an den Berufsschulen sind in dieser Restkostenpauschale bereits berücksichtigt.

Mit diesem Standardeinheitskostensatz sind sämtliche zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplan. Die Förderung kann aus ESF-Mitteln und Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.



Zur Kofinanzierung können neben Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel (eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter ohne Fördermittel) die mit den Standardeinheitskostensatz berechneten Ausgaben für Beratungslehrkräfte (F3) und nicht beim Zuwendungsempfänger beschäftigter sozialpädagogischer Fachkräfte (F4) herangezogen werden.

Pro Personalstelle Ausbildungsbegleitung (VZÄ) und Monat kann außerdem ein Standardeinheitskostensatz von 240 Euro für Raumkosten von Beratungsräumlichkeiten an den Berufsschulen als Kofinanzierung berücksichtigt werden.

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das Förderportal (<https://foerderportal.wibank.de>).

Projektanträge sind bis zum **08. Dezember 2023** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen sowie Zeitplan beizufügen. Das vorgesehene Projektpersonal ist mit Personal-ID mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Angaben und Nachweise zu den individuellen Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals sind beizufügen (vgl. Qualifikationsvoraussetzungen des Projektpersonals). Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der **Vorlage Projektkonzept**, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. **Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten**. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept **max. 20 Seiten** nicht überschreiten. Das Projektkonzept muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten.
- Fragebogen zur Strukturqualität

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II
Frau Ines Scheerer und Herr Christian Krämer
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach
E-Mail: ines.scheerer@wibank.de, christian.kraemer@wibank.de,

V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des ESF+ 2021 bis 2027 in Hessen.



Diese erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF + fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektaufrufs steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektaufrufs leistet. Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen.

Die Projektdurchführung muss die bereichsübergreifenden Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich.

- Eignung des eingesetzten Personals (Qualifikationen gemäß Qualifikationsvoraussetzungen unter III.) (10 Prozent)
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie (70 Prozent)
 - Situations- und Bedarfsanalyse,
 - Aufbau von Kontakten zu Unternehmen und Auszubildenden,
 - Leistungen für Unternehmen und Auszubildende,
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren,
 - konkrete Projektziele
 - Schlüssigkeit des Projektkonzepts: Verhältnis von Analyse, Leistungen, und konkrete Projektziele zueinander
- Erfahrungen des Antragstellers in der Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region und hessenweit zum Thema berufliche Bildung (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate) (20 Prozent)
- Antragsteller, die bereits seit 01.07.2022 im Förderprogramm „Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Betrieb und Berufsschule (QuABB)“ gefördert werden, müssen mindestens 50% der im Bewilligungsbescheid geforderten Teilnehmenden anteilig an den Jahren 2022 und 2023 (Stichtag 30.09.2023) erreicht haben und für diese Teilnehmenden die Monitoringbögen im Kundenportal angelegt haben (zwingend zu erfüllen).

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 24.10.2023

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
IV4-045-a-27